

4. AVIG-REvision 2010: Alle Änderungen auf einen Blick

Gegenstand und Art. AVIG	Geltendes Recht	Geänderte Bestimmungen	Bemerkungen
Beitragsbemessung und Beitragssatz			
Art. 3 Abs. 2	² Bis zum massgebenden, auf den Monat umgerechneten Höchstbetrag des versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung beträgt der Beitragssatz 2 Prozent.	² Bis zum massgebenden, auf den Monat umgerechneten Höchstbetrag des versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung beträgt der Beitragssatz 2,2 Prozent.	Der Beitragssatz wird um 0.2% erhöht. Der Lohnabzug steigt von 1 auf 1.1% bis zu einem Monatslohn von Fr. 10'500.--. Im Übrigen ist ein zusätzlicher befristeter Solidaritätsbeitrag von 1% auf Jahreseinkommen zwischen Fr. 126'000.— und 315'000.— vorgesehen (<i>vgl. Übergangsbestimmungen</i>).
Anrechenbarer Arbeitsausfall			
Art. 11 Abs. 4	⁴ Der Versicherte hat Anspruch auf ungekürzte Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalles, auch wenn er bei der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses eine Ferienentschädigung bezogen hat oder eine solche in seinem Lohn eingeschlossen war. Der Bundesrat kann für Sonderfälle eine abweichende Regelung erlassen.	⁴ Die versicherte Person hat Anspruch auf ungekürzte Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalles, auch wenn sie eine Entschädigung für nicht bezogene Mehrstunden erhalten hat, wenn sie bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses eine Ferienentschädigung bezogen hat oder wenn eine Ferienentschädigung im Lohn eingeschlossen war. Der Bundesrat kann für Sonderfälle eine abweichende Regelung erlassen.	Neu eingefügt worden ist, dass Überstunden, welche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden, keine Verschiebung nach hinten der Rahmenfrist für den Leistungsbezug bewirken
Zumutbare Arbeit			
Art. 16 Abs. 3 ^{bis}	Art. 16 Abs. 2 Buchst. blautet.: Unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Arbeit, die b. nicht angemessen auf die Fähigkeiten oder auf die bisherige Tätigkeit des Versicherten Rücksicht nimmt;	3 ^{bis} Absatz 2 Buchstabe b gilt nicht für Personen bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr	Weniger als 30 Jahre alte Versicherte müssen neu auch eine Arbeit annehmen, welche ihren Fähigkeiten und der bisherigen Tätigkeit <i>keine</i> Rechnung trägt.

**Gegenstand
und Art.
AVIG**

Geltendes Recht

Geänderte Bestimmungen

Bemerkungen

Wartezeiten

Art. 18 Abs. 1 ¹Der Anspruch beginnt nach einer Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit.

¹Der Anspruch beginnt nach einer Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit. Für Personen ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren beträgt die Wartezeit:

- 10 Tage bei einem versicherten Verdienst zwischen 60 001.– und 90 000.– Franken;
- 15 Tage bei einem versicherten Verdienst zwischen 90 001.– und 125 000.– Franken;
- 20 Tage, bei einem versicherten Verdienst über 125'000 Franken

Die Wartezeiten bei Versicherten *ohne* Unterhaltspflichten gegenüber Kindern wird wie folgt erhöht:

- auf 10 Tage, wenn der versicherte Verdienst über Fr. 5'000.--, aber unter Fr. 7'501.-- liegt;
- auf 15 Tage, wenn der versicherte Verdienst über Fr. 7'500.--, aber unter als Fr. 10'417.-- liegt;
- auf 20 Tage, wenn der versicherte Verdienst über Fr. 10'416.-- liegt.

Höhe des Taggeldes

Art. 22, Abs. 2, Buchst. a und c ²Ein Taggeld in der Höhe von 70 Prozent des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die:

- keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben;
- nicht invalid (Art. 8 ATSG) sind.

²Ein Taggeld in der Höhe von 70 Prozent des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die:

- a. keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben;
- keine Invalidenrente beziehen, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent entspricht.

Die Festlegung des Alters 25 und die Präzisierung in Buchstabe c bestätigen bereits so in Kraft stehende Regeln.

Versicherter Verdienst

Art. 23 Abs. 3^{bis}

^{3bis}Nicht versichert ist auch ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt. Ausgenommen sind Massnahmen nach den Artikeln 65 und 66a.

Bisher war der Verdienst in einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme (AMM) versichert und generierte neue Beitragszeiten. Das wird geändert: im Falle von Einarbeitungszuschüssen (AVIG Art. 65) und Ausbildungszuschüssen (Art. 66a) erfolgt eine Beschäftigung im sog. Ersten Arbeitsmarkt, weshalb solche Beschäftigungen und daraus resultierende Beitragszeiten weiterhin einen Anspruch auf Leistungen der ALV zur Folge haben.

Gegenstand und Art.

AVIG

Art. 23 Abs. 4 und 5

Geltendes Recht

⁴Beruhet die Berechnung des versicherten Verdienstes auf einem Zwischenverdienst, den der Versicherte während der Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3) erzielt hat, so werden die Kompensationszahlungen (Art. 24) für die Ermittlung des versicherten Verdienstes mit berücksichtigt, wie wenn darauf Beiträge zu entrichten wären, sofern der Zwischenverdienst die Mindestgrenze nach Absatz 1 erreicht.

⁵Der Betrag der zu berücksichtigenden Kompensationszahlungen darf den in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst nicht übersteigen.

Geänderte Bestimmungen

Aufgehoben.

Bemerkungen

Die bisherige Mitberücksichtigung von nicht beitragspflichtigen Beschäftigungen bei der Berechnung des Versicherten Verdienstes in einer Folgerahmenfrist wird abgeschafft. Damit sollen Fr. 90 Mio Franken eingespart werden.

Rund ¼ der Versicherten erzielte bisher regelmässig einen Zwischenverdienst, den die ALV, weil er unterhalb des versicherten Verdienstes liegt, mit einer Kompensationszahlung aufstockt. Die Mehrheit dieser Versicherten erreichten so die erforderlichen 12 Monate Beitragszeit für die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

Da diese Möglichkeit nun wegfällt, können sie, obwohl sie arbeiten, mangels genügender Beitragszeit keine Leistungen der ALV mehr beziehen und werden in vielen Fällen sozialfürsorgeabhängig, was zu einer massiven Ausweitung der Sozialhilgekosten führen dürfte.

Anrechnung von Zwischenverdienst

Art. 24 Abs. 4

⁴Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls besteht längstens während der ersten zwölf Monate einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 1; bei Versicherten mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern sowie bei Versicherten, die über 45 Jahre alt sind, besteht er während längstens zwei Jahren.

⁴Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls besteht längstens während der ersten zwölf Monate einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 1; bei Versicherten mit Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren sowie bei Versicherten, die über 45 Jahre alt sind, besteht er längstens bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

Mit dieser Neuerung sollen die vier Jahre vor dem Rentenalter stehenden Versicherten, die Anspruch auf 120 zusätzliche Taggelder haben, also über eine längere Bezugsdauer als zwei Jahre verfügen, Kompensation während der ganzen Bezugsdauer erhalten. Das gilt auf für Versicherte mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern. Es handelt sich um eine positive Neuerung.

**Gegenstand
und Art.**

AVIG

Geltendes Recht

Geänderte Bestimmungen

Bemerkungen

Höchstzahl der Taggelder

- Art. 27 Abs. 2 ²Der Versicherte hat Anspruch auf:
- a. höchstens 400 Taggelder, wenn er eine Beitragszeit von insgesamt zwölf Monaten nachweisen kann;
 - b. höchstens 520 Taggelder, wenn er das 55. Altersjahr zurückgelegt hat und eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann;
 - b. höchstens 520 Taggelder, wenn er:
 1. eine Invalidenrente der Invalidenversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung bezieht oder eine solche Rente beantragt hat und der Antrag nicht aussichtslos erscheint, und
 2. eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann.
- Art. 27 Abs. 4 ⁴Anspruch auf höchstens 260 Taggelder haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.
- Art. 27 Abs. 5 ⁵Der Bundesrat kann in einem Kanton, der von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen ist, auf dessen Gesuch hin den Anspruch nach Absatz 2 Buchstabe a um höchstens 120 Taggelder erhöhen, falls der Kanton sich an den Kosten mit 20 Prozent beteiligt; diese Erhöhung ist jeweils auf längstens sechs Monate zu befristen. Diese Massnahme kann auch nur für ein wesentliches Teilgebiet des Kantons gewährt werden.
- Art. 27 Abs. 5^{bis}

- ²Die versicherte Person hat Anspruch auf:
- a. höchstens 260 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 12 Monaten nachweisen kann;
 - b. höchstens 400 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 18 Monaten nachweisen kann;
 - c. höchstens 520 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von mindestens 24 Monaten nachweisen kann und
 1. das 55. Altersjahr zurückgelegt hat, oder
 2. eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% entspricht.
- ⁴Anspruch auf höchstens 90 Taggelder haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.
- aufgehoben
- ^{5bis}Anspruch auf höchstens 200 Taggelder haben Personen bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern.

Die maximale Anzahl Taggelder wird reduziert auf 260 Tage für Versicherte mit mindestens 12, aber weniger als 18 Monaten Beitragszeit. 400 Taggelder erhält nur noch, wer statt 12 mindestens 18 Monate Beitragszeit vorweisen kann.
Und für den Bezug von 520 Taggeldern braucht es neu statt 18 Monaten Beitragszeit deren 24 Monate – neben einer Invaliditätsrente für eine mindestens 40%-ige Invalidität (bisher waren die UV-Renten-bezüger besser gestellt).

Beitragsbefreite (wegen Ausbildung oder Studium, Krankheit, Unfall oder Mutterschaft oder wegen Haft) können neu statt 260 nur noch 90 Taggelder beziehen.

Für Versicherte unter 25 Jahren und ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern wird die Taggeld-Bezugsdauer auf 200 Tage reduziert (bisher keine Beschänkung).

Mit diesen massiven Leistungskürzungen sollen 235 Mio. Franken eingespart werden.

Gegenstand und Art. AVIG

Geltendes Recht

Taggeld bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit

Art. 28 Abs. 4 ⁴Arbeitslose, die ihren Anspruch nach Absatz 1 ausgeschöpft haben und weiterhin vorübergehend vermindert arbeitsfähig sind, haben, sofern sie unter Berücksichtigung ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit vermittelbar sind und alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld, wenn sie zu mindestens 75 Prozent, und auf das halbe Taggeld, wenn sie zu mindestens 50 Prozent arbeitsfähig sind.

Geänderte Bestimmungen

⁴Arbeitslose, die ihren Anspruch nach Absatz 1 ausgeschöpft haben, weiterhin vorübergehend vermindert arbeitsfähig sind und Leistungen einer Taggeldversicherung beziehen, haben, sofern sie unter Berücksichtigung ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit vermittelbar sind und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf:

- a. das volle Taggeld, wenn sie zu mindestens 75 Prozent arbeitsfähig sind;
- b. das das um 50 Prozent gekürzte Taggeld, wenn sie zu mindestens 50 Prozent arbeitsfähig sind.

Bemerkungen

Hier ist im Interesse eine koordinationsrechtlichen Präzisierung eine neue Formulierung ins Gesetz eingefügt worden, die keine Änderungen im Leistungsniveau für die versicherten beinhaltet.

Voranmeldung von Kurzarbeit und Überprüfung der Voraussetzungen

Art. 36 Abs. 1 ¹Beabsichtigt ein Arbeitgeber, für seine Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen, so muss er dies der kantonalen Amtsstelle mindestens 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit schriftlich melden. Der Bundesrat kann für Ausnahmefälle kürzere Anmeldefristen vorsehen. Die Meldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als sechs Monate dauert.

¹Beabsichtigt ein Arbeitgeber, für seine Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen, so muss er dies der kantonalen Amtsstelle mindestens zehn Tage vor Beginn der Kurzarbeit schriftlich voranmelden. Der Bundesrat kann für Ausnahmefälle kürzere Voranmeldefristen vorsehen. Die Voranmeldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als drei Monate dauert.

Die Kurzarbeitsbewilligungen sind inskünftig auf 3 Monate befristet, bisher auf 6 Monate. Anschliessend ist gegebenenfalls ein neues Gesuch einzureichen.

Umfang der Insolvenzenschädigung

Art. 52 Abs. 1 ¹Die Insolvenzenschädigung deckt die Lohnforderung für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Konkurseröffnung sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkurseröffnung, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen.

¹Die Insolvenzenschädigung deckt für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen.

Die Insolvenzenschädigung soll für das gleiche Arbeitsverhältnis insgesamt 4 Monate nicht übersteigen. Mit der Festlegung der Höchstbezugsdauer von insgesamt 4 Lohnmonaten für das gleiche Arbeitsverhältnis sollen mögliche negative Anreize behoben werden. Für die Versicherten ist die Neuerung nicht von Belang.

Gegenstand **Geltendes Recht**
und Art.

AVIG
Art. 52 Abs. 1^{bis}

Nachlassstundung

Art. 58 Bei einer Nachlassstundung oder einem richterlichen Konkursaufschub gilt dieses Kapitel sinngemäss für diejenigen Arbeitnehmer, die aus dem betrieb ausgeschieden sind

Art. 59 Abs.
1^{bis}, 1^{ter}, 1^{quater}
und 3^{bis}

Art. 59 Abs.
1^{bis}, 1^{ter}, 1^{quater}
und 3^{bis}
(Fortsetzung)

Geänderte Bestimmungen

1^{bis}Die Insolvenzenschädigung deckt ausnahmsweise Lohnforderungen nach der Konkurseröffnung, solange die versicherte Person in guten Treuen nicht wissen konnte, dass der Konkurs eröffnet worden war, und es sich dabei nicht um Masseschulden handelt. Die maximale Bezugdauer nach Absatz 1 darf nicht überschritten werden.

Bei einer Nachlassstundung oder einem richterlichen Konkursaufschub gilt dieses Kapitel sinngemäss

1^{bis} Arbeitsmarktliche Massnahmen sind Bildungsmassnahmen (2. Abschnitt), Beschäftigungsmassnahmen (3. Abschnitt) und spezielle Massnahmen (4. Abschnitt).

1^{ter} Personen, die unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, können nur Leistungen nach Artikel 60 beanspruchen.

1^{quater}Auf Gesuch eines Kantons kann die Aus

gleichsstelle für Personen, die im Rahmen von Massentlassungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen bewilligen.

3^{bis}Versicherte, die älter als 50 Jahre sind und die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen, können unabhängig von ihrem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bis ans Ende ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen.

Bemerkungen

Materiell hat nichtsgeändert. Neu ist nur, dass der bisherige Art. 75a AVIV ins gesetz aufgenommen worden ist.

Diese Änderung hängt mit der Modifikation von Art. 52 Abs. 1 zusammen und ist für versicherte direkt nicht von Belang.

In Abs. 1^{bis} wird neu eingefügt, was es überhaupt an arbeitsmarktlichen Massnahmen gibt.

In Abs. 1^{ter} wird eingeführt, dass von Arbeitslosigkeit Bedrohte lediglich an Bildungsmassnahmen teilnehmen können.

Mit Abs. 1^{quater} wird der Grundsatz ins Gesetz auf genommen, wonach Personen, die bei Massentlassungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, mit Bewilligung der Ausgleichsstelle an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilnehmen können.

Abs. 3^{bis} dient der langfristigen Wiedereingliederung älterer Versicherter.

Pto. Leistungen sind diese Neuerungen irrelevant.

Gegenstand und Art.	Geltendes Recht	Geänderte Bestimmungen	Bemerkungen
AVIG Beiträge für arbeitsmarktliche Massnahmen	Art. 59 c ^{bis}	<p>¹Die Versicherung kann Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner, Kantonen und Gemeinden sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen Beiträge an die Kosten der Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen gewähren.</p> <p>²Sie erstattet den Organisationen die nachgewiesenen und notwendigen Kosten zur Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen.</p> <p>³Den Teilnehmenden werden die nachgewiesenen und notwendigen Auslagen für die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen erstattet.</p> <p>⁴Die Kasse fordert Beiträge zurück, die zu Unrecht für die Durchführung kollektiver arbeitsmarktlicher Massnahmen entrichtet wurden.</p> <p>⁵Die Versicherung erstattet den Kantonen die Kosten für arbeitsmarktliche Massnahmen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement legt die Höchstbeträge fest.</p>	<p>Diese neue Bestimmung fördert arbeitsmarktliche Massnahmen, indem neu den Organisationen der Sozialpartnerschaft, Kantonen und Gemeinden sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen aufgrund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Beiträge an die Durchführung solcher Anstrengungen gewährt werden können.</p>
Art. 59 c ^{bis} (Fortsetzung)	Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen, noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind	<p>²Die Versicherung und die Kantone tragen die Kosten der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach Absatz 1 zu gleichen Teilen.</p>	<p>Der Anteil der Kantone an den Kosten von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen für Personen ohne Erfüllung der Beitragszeit und ohne Beitragsbefreiung wird u von 20 auf 50% angehoben.</p>

Gegenstand und Art.	Geltendes Recht	Geänderte Bestimmungen	Bemerkungen
AVIG Konjunkturrisiko	Art. 90c Abs. 1 ¹ Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen. Er erhöht vorgängig den Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 2 um höchstens 0,5 Lohnprozent und den beitragspflichtigen Lohn um maximal das Zweieinhalbfache des versicherten Verdienstes. Für den Betrag zwischen dem Höchstbetrag und dem Zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes darf der Beitrag höchstens 1 Prozent betragen	¹ Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen. <i>Er erhöht vorgängig den Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 2 um höchstens 0,3 Lohnprozent und den beitragspflichtigen Lohn um maximal das Zweieinhalbfache des versicherten Verdienstes.</i> Für den Betrag zwischen dem Höchstbetrag und dem Zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes darf der Beitrag höchstens 1 Prozent betragen.	Der Beitragssatz wird im Bedarfsfall nur noch um 0.3% erhöht (heute noch um 0.5%).
Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2010 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes			
		Bis zum Jahresende, an welchem das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals mindestens 0,5 Milliarden Franken erreicht hat, wird auf dem Betrag zwischen dem Höchstbetrag und dem Zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes ein Beitrag von 1 Prozent erhoben; die Kompetenz des Bundesrates, auf diesem Betrag einen Beitrag von höchstens 1 Prozent nach Artikel 90c Absatz 1 zu erheben, entfällt.	Im Sinne einer Übergangsbestimmung aufgrund des geltenden Rechts soll bis zum Ende des Jahres, in dessen Verlauf das für den Betrieb der Arbeitslosenversicherung gesetzlich vorgeschriebene Kapital von mindestens ½ Milliarde Franken wieder erreicht wird, auf Jahreseinkommen zwischen Fr. 126'000.— und Fr. 315'000.-- ein zusätzlicher Solidaritätsbeitrag von 1% erhoben werden.
Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			
Art. 8 Abs. 4		⁴ Die Arbeitslosenkassen informieren die kantonalen tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b OR ¹⁶ sowie die mit der Durchsetzung eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags betrauten paritätischen Organe über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für eine Verletzung der orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind.	Neu eingefügt worden ist die Pflicht der Arbeitslosenkassen, den kantonalen tripartiten Kommissionen Hinweise über eine mögliche Verletzung der in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen vorgeschriebenen orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen weiterzuleiten.